

KUMAS
UMWELTNETZWERK

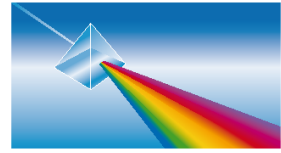
KUMAS-Satzung (Fassung vom 18. Juli 2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „KUMAS – Kompetenzzentrum Umwelt e. V.“. Sitz des Vereins ist Augsburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 2265 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Weiterentwicklung des Umweltkompetenzzentrums für Augsburg, Bayerisch-Schwaben und Bayern mit dem Schwerpunkt Umwelttechnologie. Das Umweltkompetenzzentrum ist ein ideelles Zentrum zur Koordination, Kooperation und gemeinsamer Interessenswahrnehmung der im Umweltbereich vorhandenen und künftigen Einrichtungen staatlicher, kommunaler und weiterer Institutionen in öffentlich-rechtlicher oder privater Trägerschaft, von Hochschulen, Verbänden, Unternehmen und Privatpersonen. In Verfolgung dieses Förderzieles sollen gleichzeitig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insbesondere der Mitglieder verbessert, die Umweltkompetenz im wissenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich gestärkt und ausgebaut, Anstöße zur Neuentwicklung exportierbarer Produkte und Dienstleistungen der Umweltwirtschaft gegeben und Beiträge zur Steigerung der regionalen Umweltqualität geleistet werden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Förderung der Kooperation zwischen den im Absatz 1 genannten Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen,
 - (b) Förderung des Kontaktes zu wissenschaftlichen Einrichtungen (Hochschulen, Instituten),
 - (c) Entwicklung und Förderung von Gemeinschaftsprojekten für Vereinsmitglieder,
 - (d) Unterstützung des Informationsaustausches zwischen Einrichtungen und Organisationen im Umweltbereich und der regionalen Wirtschaft zur Erhöhung der regionalen Umweltkompetenz,
 - (e) gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Umweltkompetenzzentrums,
 - (f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu umweltrelevanten Themen.
- (3) Der Verein kann sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird mit der Beteiligung nicht beabsichtigt. Das Ziel der Beteiligung muss auf die Verwirklichung des Vereinszwecks i. S. d. Abs. 1 und Abs. 2 ausgerichtet sein. Eine Einzahlungsverpflichtung muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.



KUMAS
UMWELTNETZWERK

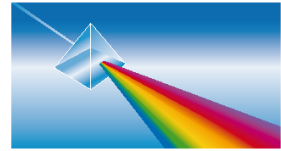
KUMAS-Satzung (Fassung vom 18. Juli 2019)

§ 3 Ausschluss einer Erwerbsgesellschaft und der Begünstigung

- (1) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen des privaten Rechts, natürliche Personen, Universitäten, Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen und sonstige Institutionen werden, die sich mit den Vereinszielen identifizieren und deren Erreichung aktiv fördern wollen.
- (2) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach § 5. In der Vollversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich oder in Textform zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austrittserklärung. Diese kann bis zum 30. September eines laufenden Jahres für das Folgejahr erfolgen und ist schriftlich oder in Textform beim Gesamtvorstand abzugeben;
 - (b) durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenvereinigung;
 - (c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zur Vollversammlung erhoben werden, über den diese mit der Mehrheit der Abstimmenden entscheidet.



KUMAS
UMWELTNETZWERK

KUMAS-Satzung (Fassung vom 18. Juli 2019)

§ 5 Mittel des Vereins, Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Gesamtvorstand beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Die Beitragspflichten sind in einer Beitragsordnung gestaffelt niederzulegen und können für einzelne Mitgliedskategorien unterschiedlich bestimmt werden. Die Beitragspflicht kann nach der Finanzkraft der Mitglieder gestaffelt werden. Die Beitragsordnung ist der Vollversammlung für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.
- (3) Im Laufe eines Jahres eintretende beitragspflichtige Mitglieder entrichten den Beitrag entsprechend der noch nicht angebrochenen Quartale.

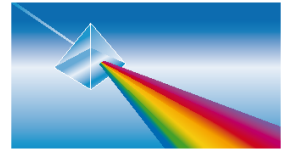
§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Gesamtvorstand,
- (2) die Vollversammlung (Mitgliederversammlung i. S. v. § 32 BGB).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu dreizehn weiteren Mitgliedern. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Gesamtvorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden aus der Mitte der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der 1. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand und die Vollversammlung ein und leitet die Sitzungen. Im Fall der Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende in allen Angelegenheiten.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse wer-



KUMAS
UMWELTNETZWERK

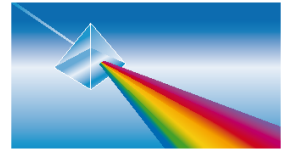
KUMAS-Satzung (Fassung vom 18. Juli 2019)

den mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Schriftliche Abstimmung oder Abstimmung in Textform ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss zustimmen.

- (6) Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und dazu eine Geschäftsstelle („Koordinierungsstelle“) einrichten. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Gesamtvorstand bestimmt soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist der Geschäftsführer jeweils beratend hinzu zu ziehen.
- (7) Der Gesamtvorstand richtet zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen ein. Die Sprecher der Arbeitsgruppen werden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend hinzugezogen. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil. Die Sprecher der Arbeitsgruppen unterrichten sich gegenseitig über die Tätigkeiten der einzelnen Arbeitsgruppen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für diese gilt folgendes: Bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist keine Vertretung zulässig. Die Tätigkeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können nicht ersetzt werden.
- (9) Die Vollversammlung kann frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese haben das Recht, an allen Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform auf postalischem oder elektronischem Wege einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgesellschaften sollen diejenigen Persönlichkeiten, durch welche sie in der Vollversammlung vertreten werden, dem Vorstand bekannt geben.
- (3) Die Vollversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - (b) die Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit und der vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung,
 - (c) die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlas-



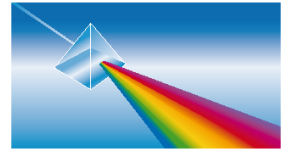
KUMAS
UMWELTNETZWERK

KUMAS-Satzung (Fassung vom 18. Juli 2019)

- tung des Gesamtvorstandes,
- (d) die Bestellung von höchstens zwei Rechnungsprüfern,
 - (e) Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage des Registergerichts erforderlich werden, können allein vom Vorstand beschlossen werden;
 - (f) die Entscheidung über den Widerspruch im Ausschlussverfahren (§ 4 Abs. 4 Buchstabe (c)).
- (4) Anträge zur Vollversammlung, die dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes nicht mindestens drei Tage vor der Vollversammlung schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
- (6) Die Vollversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes geleitet.
- (7) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Eine außerordentliche Vollversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes verlangt.
- (9) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird und zeitnah an alle Mitglieder versandt wird. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich oder in Textform Änderungs- oder Ergänzungswünsche geäußert werden.

§ 9 Kassen- und Rechnungsführung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Vollversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.



KUMAS
UMWELTNETZWERK

KUMAS-Satzung (Fassung vom 18. Juli 2019)

§ 10 Abstimmung

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins der Industrie- und Handelskammer Schwaben zur ausschließlichen Verwendung für die in der Satzung des Vereins genannten Zwecke zuzuführen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Es wird bestätigt, dass diese Ausfertigung textlich dem, mit schriftlicher Ladung vom 28. Juni 2019 zur 24. Vollversammlung den Mitgliedern des KUMAS e. V. zur Beschlussfassung übersandten Text vollumfänglich entspricht.

Augsburg, den 18. Juli 2019
gez.

Dr. Joachim Knüpfer
1. Vorsitzender

Thomas Nieborowsky
Geschäftsführer

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juli 2019.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg am 08.10.2019, VR 2265.